

war sowohl vom Schöffengericht wie auch von der 8. Strafkammer des Landgerichts I auf Grund des § 7 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes zu 500 \mathcal{M} Geldstrafe verurteilt worden. Der § 7 des Gesetzes besagt, daß, wer wider besseres Wissen unwahre Behauptungen über das Erwerbsgeschäft eines anderen verbreitet, die geeignet sind, dieses zu schädigen, mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft wird. Pasch hatte nun durch ein Cirkular in wahrheitswidriger Weise die Nachricht verbreitet, daß das Geschäft seines früheren Kompagnons Cludius, die Buchhandlung Karl Cludius & Comp., aufgelöst sei. Dieses Cirkular hatte Pasch zweimal versandt und zwar einmal vor und einmal nach dem Inkrafttreten des Gesetzes. Pasch hatte vor der Strafkammer des Landgerichts den Einwand erhoben, daß der § 7 nur für Konkurrenzgeschäfte in Betracht kommen könne, weil das ganze Gesetz ja ausdrücklich gegen den unlauteren Wettbewerb gerichtet sei. Das Landgericht hatte dagegen entschieden, daß die Bestimmung ganz allgemein, mithin auch bei Nichtkonkurrenten zur Anwendung kommen müsse, wenn sie durch Verbreitung unwahrer Behauptungen den Erwerb anderer schädigten. Dieses Urteil wurde nunmehr vom Kammergericht bestätigt. Ja das Kammergericht entschied sogar, daß die zweimalige Versendung des Cirkulars eine einheitliche Handlung darstelle, also Pasch auch für das Verbreiten des Cirkulars vor Inkrafttreten des Gesetzes zu bestrafen sei.

Neue Bücher, Kataloge zc. für Buchhändler.

Botanik. Antiquarischer Anzeiger Nr. 19 von Richard Jordan in München. 8°. 16 S. 451 Nrn.

Encyklopädie der Photographie. Heft 26. Die Dreifarbenphotographie mit besonderer Berücksichtigung des Dreifarben-druckes und der photographischen Pigmentbilder in natürlichen Farben. Von Arthur Freiherrn von Hübl. Mit 30 in den Text gedruckten Abbildungen und 4 Tafeln. 8°. VIII, 159 S. Halle a/S. 1897, Verlag von Wilhelm Knapp. Brosch. 8 \mathcal{M} .

Medizinischer Anzeiger für die praktischen Aerzte Ostpreussens. No. 9. (Juli 1897.) 8°. 16 S. 311 Nrn. Königsberg i. Pr., Wilh. Koch.

Theologie. Antiq.-Katalog (Juni 1897) von M. Lempertz Antiquariat (P. Hanstein) in Bonn. 8°. 56 S.

Academica. Antiq.-Katalog Nr. 23 von Lindners Buchhandlung u. Antiquariat (Schlesier & Schwaikhardt) in Strassburg i/E. kl. 8°. 24 S.

Album der Sächsisch-Thüringischen Industrie- und Gewerbe Ausstellung Leipzig 1897. 32 Aufnahmen von Meisenbach Riffarth & Co. in Leipzig. qu. gr. 8°. 1 \mathcal{M} .

Ausstellungspreis. — Herr Franz Heinrich Klodt in Ja. Deutsche Lehrmittelanstalt in Frankfurt a/M., ist vom Preisgericht der »Allgemeinen Ausstellung von Erzeugnissen für Kinderpflege, -Ernährung und -Erziehung« in München-Nymphenburg das Ehrendiplom mit goldener Medaille zuerkannt worden »für hervorragende praktische Lehrmittel als Erziehungs- und Unterrichtsgaben für die Schulen in zweckentsprechender, gediegener Auswahl«.

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 6. Juli im Alter von 78 Jahren Herr Buchhändler Karl Gross in Heidelberg, ein bei seinen Mitbürgern und im gesamten deutschen Buchhandel hochangesehener Mann.

Er übernahm im Jahre 1847 die Sortimentsbuchhandlung von Carl Winter, die er zuerst (bis 1858) unter der Firma »Anstalt für Litteratur und Kunst«, dann unter seinem eigenen Namen weiterführte und zu hohem Ansehen brachte. Im Jahre 1888 übergab er das Geschäft seinem Sohne, blieb aber im Geschäft bis kurz vor seinem Tode unermüdetlich thätig. Er war persönlich ein hochgebildeter Mann, der über eine große Litteraturkenntnis verfügte und mit bedeutenden Geistesgrößen befreundet war, so z. B. mit Victor v. Scheffel, dessen weltbekanntem Verein, dem »Engern«, er angehörte. Er selbst war litterarisch thätig und verfaßte noch vor zwei Jahren eine Schrift über Friedrich Kreuzer und Caroline von Günderode. Trotzdem er seit Jahren schwerhörig war, blieb ihm doch seine große geistige und körperliche Regsamkeit erhalten. Alle, die diesen prächtigen Mann gekannt haben, werden ihm ein ehrenvolles Andenken bewahren. D.

Sprechsaal.

Das Zeitschriften-Sammelmaterial und das Sortiment.

Die Sortimentsfirma N. in X. (ich nenne an dieser Stelle keinen Namen, um den prinzipiellen Charakter der Erörterung zu wahren) hat von einer neu erscheinenden periodischen Publikation unter Zusicherung thätigster Verwendung tausend Probehefte und ein großes Quantum Prospekte verlangt und erhalten. Da die von mir vertretene Gesellschaft durch lange Zeit ohne Kontinuationsangabe geblieben war, so richtete sie eine Anfrage an die Firma N., die sie mangels Antwort nach einiger Zeit wiederholen mußte. Als auch dann keine befriedigende Antwort erfolgte, wurde nach einer neuerlichen Pause ein drittes Mahnschreiben abgesendet, in dem gerichtliche Schritte in Aussicht gestellt wurden. Erst hierauf ließ sich N. zu einer Postkarte herbei, worin er mitteilte, daß er seither (es waren mittlerweile mehr als zwanzig Wochen seit Empfang des Probematerials verstrichen!) noch keine Zeit zu einer Manipulation gefunden habe! Die in Aussicht gestellten gerichtlichen Schritte wurden mit einer höhnischen Bemerkung abgethan.

Wir waren über diese letztere am meisten entrüstet; leider sollten wir uns überzeugen, daß Herr N. gründlicherer Kenner der Gesetzgebung war und recht hatte, unsere Drohung mit gerichtlichen Schritten ins Lächerliche zu ziehen.

Wir waren der Meinung, daß Probematerial, wie jede andere mit Kosten hergestellte Ware, anvertrautes Gut sei, mit dem der Sortimenter nach kaufmännischen Rechtsprinzipien (das österreichische Gesetz sagt: mit der Sorgfalt eines ordentlichen Familienvaters) zu schalten und zu walten habe. Wir glaubten ferner, daß es nicht zulässig sei, daß dieses einen erheblichen Wert repräsentierende Gut seiner Bestimmung, d. i. der Verbundung von Interessenten entzogen werde. Kurz, wir dachten, daß die Handlungsweise der Firma N., die den Grundsätzen von Treu und Glauben offenbar nicht entsprach, auch juristisch zu ahnden sein müsse, und wir waren entschlossen, behufs Klarstellung, an der sowohl der Verlags- als der Sortimentsbuchhandel interessiert ist, civil- und strafrechtliche Sühne zu verlangen.

Leider ist dies nicht möglich. Wie so oft im Leben deckt sich auch hier das formale Recht nicht mit den Anforderungen der Praxis und mit der Rechtsempfindung des Laien. Durch das Gutachten eines hervorragenden Rechtsanwalts wurden wir darüber aufgeklärt, daß uns wider N. nur der Anspruch auf Rückstellung des Probematerials zustehe und vielleicht noch ein Schaden-

ersatzanspruch, dessen Konstruktion aber so schwierig wäre, daß der Anspruch praktisch als nicht existent angesehen werden müsse. Daß die Rückstellung des Probematerials alles andere als eine materielle oder moralische Genugthuung bedeutet, ist klar. Was in aller Welt wäre uns damit gedient, wenn wir nach Durchführung des Prozesses, also im günstigsten Falle nach vielen Monaten, Reste einer Zeitschrift erhielten, die ja heute schon nur noch Makulaturwert haben!

Die buchhändlerische Verkehrsordnung bietet gleichfalls keine Handhabe zum Einschreiten.

Wie also die Dinge heute liegen, ist der Verleger der Indolenz, dem Uebelwollen oder Vergerem schutzlos ausgeliefert. Offenbar hatten die Verfasser der Verkehrsordnung an die Möglichkeit solcher Zwischenfälle nicht gedacht; da diese aber, wie unsere Erfahrung lehrt, doch vorkommen, so scheint es mir, daß das Interesse unserer ganzen Branche dringend eine Remedur erfordert.

Der Verleger muß entschieden darauf bestehen, daß die Landesgesetzgebung ihm jenen Schutz biete, den ihm die Lückenhaftigkeit der allgemeinen Gesetze verweigert. Er darf nicht der Gefahr ausgesetzt sein, daß seine kostspielige Ware ihrer Bestimmung entzogen und er damit um den Erfolg seiner Opfer an Geld und Mühe gebracht werde. Sonst könnte es ja z. B. vorkommen, daß eine ganze berechnete Vertriebsmanipulation durch Verabredung zwischen einem Konkurrenten und ein paar Firmen von den Grundsätzen der Firma N. illusorisch gemacht wird. Der Sortimentsbuchhandel aber hat außer seinem moralischen Interesse an Erhaltung der Zuverlässigkeit dieses ehrenwerten Standes auch das sehr positive materielle, den Verleger — den er ebenso braucht wie der Verleger ihn — vor Schädigungen zu bewahren, die auch auf ihn reflektieren. So würde, um nur eine Seite der Angelegenheit zu beleuchten, die von so vielen Sortimentern angestrebte Erhöhung des Zeitschriftenrabatts wesentlich leichter zu lösen sein, wenn das Probematerial die Verlagskosten weniger schwer belasten würde.

Ich erlaube mir deshalb die Frage zur Diskussion zu stellen. Ihre Wichtigkeit glaube ich nachgewiesen zu haben. Mögen die Herren Kollegen vom Verlage und vom Sortiment in sachlicher Erörterung das Material zu ihrer befriedigenden Lösung herbeischaffen!

Wien, im Juli 1897.

Carl Colbert,
Leitender Verwaltungsrat
der Gesellschaft für graphische Industrie.
Verlag der »Wiener Mode«.